

## Kurzprotokoll

<b>Session</b>	Algorithmen in Justiz und Verwaltung
<b>Protokollant</b>	Andreas Sesing <i>Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl Prof. Dr. Georg Borges</i>

Die Moderatoren **Dr. Astrid Schumacher** und **Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit** begrüßten die anwesenden Teilnehmer des Arbeitskreises, führten in die Thematik ein und stellten die Referenten vor.

**Prof. Dr. Mario Martini** eröffnete seinen Vortrag mit einem grenzüberschreitenden Überblick zum Status quo des Einsatzes von Algorithmen in Justiz und Verwaltung vor und blickte dabei nach Dänemark, Estland, Kanada, in die Vereinigten Staaten von Amerika, ins Vereinigte Königreich, aber auch in die Freie und Hansestadt Hamburg.

Der zentrale Unterschied zwischen manueller und algorithmischer Entscheidungsfindung bestehe in der Reichweite der Algorithmen. Eine zentrale Herausforderung bestehe in der Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit von Algorithmen.

Nach einem kurzen Überblick über die Zulässigkeit des Einsatzes vollautomatisierter Systeme in Justiz und Verwaltung wurden Erkenntnisse zum praktischen Einsatzfeld von Systemen zur Entscheidungsunterstützung vorgestellt. Für den Einsatz von Unterstützungssystemen zog der Referent eine Parallele zum Rückgriff auf standardisierte Messverfahren. Gleichwohl bestehen Anforderungen an den Einsatz entsprechender Systeme: So muss etwa die Nachvollziehbarkeit des Systems bestehen, ferner müssen Grundzüge der Funktionsweise des Systems sowie die zur Anwendung gelangten Entscheidungskriterien erkennbar werden, mögliche Fehler und Ungenauigkeiten müssen explizit gemacht werden.

Eine weitere zentrale Frage im Hinblick stelle die Regelung des Zugangs zum „Codes“ entsprechender Algorithmen dar. Prof. Martini positionierte sich dahin, dass nach dem Informationsfreiheitsrecht – de lege ferenda – das Auskunftsverweigerungsrecht mit dem Ziel des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen einzuschränken ist, um den rechtsstaatlichen Einsatz in der öffentlichen Verwaltung und der Justiz zu gewährleisten. Prof. Martini betonte zudem die Bedeutung von Kontrollmechanismen für den Einsatz intelligenter Systeme als solcher einerseits und die Einzelfallüberprüfung auf ihre Rechtmäßigkeit andererseits.

Insgesamt plädiert Prof. Martini für eine klare gesetzliche Regelung der Voraussetzungen des Einsatzes von Systemen zur (teil-)automatisierten Entscheidungsfindung.

Staatsanwalt **Björn Beck** stellte zunächst die Ausgangslage in Bezug auf den Einsatz von Algorithmen in der Justiz dar und stellte dabei insbesondere die Arbeit der von der Justizministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe „LegalTech“ vor. Sodann ging der Referent – exkurshalber – auf den Einsatz von Algorithmen in der Rechtsberatung dar, soweit sie für die Justiz von Bedeutung sind. Ein Beispiel stelle insoweit die automatisierte Verfahrenseinleitung dar; zudem drohe mit zunehmendem Einsatz von Systemen zur automatisierten Anspruchsprüfung die Qualität der Eingaben bei Gericht zu leiden, sodass mehr, aber weniger aussichtsreiche Verfahren eingeleitet werden können. Beide Aspekte bergen die Gefahr einer Überlastung der Gerichte in sich.

Ein bedeutsamer Anwendungsfall für den Einsatz Künstlicher Intelligenz in der Justiz stellt aus der Erfahrung des Referenten die Übersetzung fremdsprachlicher Dokumente und Aussagen dar.

Auch die Erkennung von Metadaten, wie z.B. Dokumenttyp, Absender oder Erstellungsdatum in Dokumenten (sog. Metadatenextraktion), ist eine durch Künstliche Intelligenz zu bewältigende Aufgabe, die in der Justiz Arbeitsprozesse erheblich vereinfacht.

Des weiteren ist auch die Aufbereitung von Umfangsverfahren mithilfe von KI zu bewältigen, indem trainierte Systeme umfangreiche Dokumente systematisieren, strukturieren und hierdurch für den menschlichen Bearbeiter leichter zugänglich macht.

Aus Perspektive der Staatsanwaltschaft betonte Beck die weitergehenden Einsatzmöglichkeiten in der juristischen Fallbearbeitung im Vergleich zum Einsatz bei Gerichten, da die algorithmische Unterstützung von Staatsanwälten aus der Perspektive des Verfassungsrechts geringeren Einschränkungen unterliegt.

In der anschließenden Diskussion wies **Dr. Astrid Schumacher** darauf hin, dass die technische Sicherheit entsprechender Verfahren noch nicht weit vorangeschritten sei. Sie betonte, dass insoweit Prüfungen und Zertifizierungen von zentraler Bedeutung sein werden.

Im Hinblick auf Entscheidungen mit Beurteilungs- und Ermessensspielraum stelle § 35a VwVfG aus Sicht von Prof. Martini eine „Automatisierungsverhinderungsnorm“ dar.

Aus dem Auditorium wurde die Frage aufgeworfen, ob der Einsatz von Künstlicher Intelligenz auf einer systemischen Ebene insoweit zum Verbraucherschutz beitragen könne, als hierdurch auch Unternehmen durch vereinfachte und schnell durchgeführte Verfahren zu einer anderen Unternehmenspolitik übergehen könnten.